

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Vorab per E-Mail

Frau
Dr. Birgit Reinemund, MdB
- Vorsitzende des
Finanzausschusses des
Deutschen Bundestags -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

19.09.2012
GZ: GW 1-GW 2301-2008/0009 (Bitte stets angeben)
2012/0587619

Exekutivdirektorin
Querschnittsaufgaben |
Innere Verwaltung

Stellungnahme zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Begleitung der
Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen
Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und
Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.
924/2009 (SEPA-Begleitgesetz)“ – BT-Drucksache 17/10038, 17/10251
-

Postanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:

Fon +49 (0)2 28 41 08-3565
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Ihr Schreiben vom 24.08.2012 – PA 7 – 17/10038 -

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

die europaweite, ausschließliche Nutzung der IBAN als Identifikator für
Zahlungskonten ab dem 01.02.2014 wird begrüßt, da eine einheitliche
technische Plattform geschaffen wird und hierdurch der EU Binnenmarkt
und der freie Dienstleistungs- und Zahlungsverkehr von dieser Regelung
profitiert. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Ausnutzung der
Übergangszeiten bis zum 01.02.2016 für die Umstellung zur Nutzung
der IBAN wird ebenfalls begrüßt.

Im vorliegenden Entwurf des SEPA-Begleitgesetzes (BT-Drucksache 17/
10038) wird die BaFin als national zuständige Behörde für die
Überwachung der Einhaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 924/2009
und in der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 enthaltenen Pflichten
bestimmt.

Die Zuständigkeit für das gemäß Art 12 der Verordnung Nr. 260/2012 zu
schaffende außergerichtliche Schlichtungsverfahren wird nach den
vorgesehenen Änderungen des § 14 des Unterlassungsklagengesetzes
(UKlaG) auf die die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank
übertragen.

Seite 2 | 2

Aufgrund der Vielzahl von Geschäftsvorfällen in diesem Bereich (2010: ca. 5,9 Mrd. Überweisungen und 8,7 Mrd. Lastschriften; Quelle: Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistik der Deutschen Bundesbank) ist nicht auszuschließen, dass sich auch eine möglicherweise große Zahl von Zahlungsdienstnutzern mit Beschwerden an die BaFin wenden werden.

Aus der Bearbeitung dieser Beschwerden ergibt sich ein Personalmehrbedarf, der derzeit noch nicht quantifizierbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Hahn

